

der unter 1 Jahr betreut werden, besuchen. Alle anderen -Personen können aus stationärer und ambulanter Behandlung nach bakteriologischer Klärung der Diagnose und Belehrung über hygienisches Verhalten entlassen werden, wenn für die Entlassung keine Gegenindikationen vorliegen.

- c) Bei bakterieller Ruhr sind 3 Stuhlproben, die im Abstand von je 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind, zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind auch durchzuführen, wenn Ruhrbakterien nicht nachgewiesen wurden, aber die Erkrankung auf Grund von klinischen oder epidemiologischen Feststellungen als bakterielle Ruhr anzusehen ist. Die erste Probeentnahme darf frühestens 3 Tage nach Abklingen der klinischen Erscheinungen bzw. Abschluß der antimikrobiellen Behandlung erfolgen.
- d) Bei einer Erkrankung an Coli-Enteritis sind 3 Stuhlproben, die im Abstand von 2 Tagen zu entnehmen sind, zu untersuchen. Die erste Probe ist frühestens 5 Tage nach Abklingen der klinischen Erscheinungen bzw. Abschluß der antimikrobiellen Behandlung zu entnehmen.

### §3

#### Krankenhausentlassung

(1) Bleiben die Untersuchungsergebnisse gemäß § 2 positiv, bedarf die Entlassung aus stationärer Behandlung nach klinischer Genesung oder stationärer Beobachtung wegen Keimausscheidung der Zustimmung des Leiters der Kreis-Hygieneinspektion.

(2) Bei der Entlassung gemäß Abs. 1 überprüft die zuständige Kreis-Hygieneinspektion die häuslichen Verhältnisse des zu entlassenden Ausscheiders und legt den Zeitpunkt und die Bedingungen, unter denen die Entlassung erfolgen kann, fest.

### §4

#### Nachkontrollen

(1) Bei allen Personen, die an Typhus oder Paratyphus A und B erkrankt waren, ist 1 Jahr lang nach ihrer Krankenhausentlassung, in monatlichen Abständen je eine Stuhl- und Urinprobe bakteriologisch zu untersuchen. Die Entlassung aus der Nachkontrolle erfolgt, wenn die Ergebnisse dieser Untersuchungen negativ waren. Werden die Personen als Dauerausscheider erfaßt, sind die weiteren Stuhl- und Urinuntersuchungen gemäß § 7 Buchst. c durchzuführen.

(2) Nach einer Erkrankung an einer Salmonellen-Enteritis erfolgen bakteriologische Nachkontrollen nur bei dem in der Anlage der Sechsten Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz genannten Personenkreis sowie bei Kindern, die Kindereinrichtungen, in denen auch Kinder unter 1 Jahr betreut werden, besuchen, und bei Beschäftigten in diesen Einrichtungen. Die Nachkontrolle besteht aus der bakteriologischen Untersuchung von Stuhlproben nach der Entlassung aus stationärer oder ambulanter Behandlung. Zwischen den Untersuchungen ist ein Abstand von jeweils 1 Monat einzuhalten. Die Entlassung aus der Nachkontrolle kann erfolgen, wenn bei den in 2 aufeinanderfolgenden Monaten durchgeführten Untersuchungen die Ergebnisse negativ waren.

(3) Bei Personen, die an bakterieller Ruhr erkrankt waren, ist bis zu 6 Monate lang nach der Entlassung aus stationärer oder ambulanter Behandlung monatlich je eine bakteriologische Stuhluntersuchung durchzuführen. Die Nachkontrollen können eingestellt werden, wenn bei den in 2 aufeinanderfolgenden Monaten durchgeführten Untersuchungen die Ergebnisse negativ waren und keine klinischen Erscheinungen eines Rückfalles beobachtet wurden. Bei Personen, die in milchbe- und -verarbeitenden Betrieben sowie in Speiseeisbetrieben tätig sind (Ziffern 1 bis 8 der Anlage zur Sechsten Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz), müssen sich die Nachkontrollen auch bei negativem Untersuchungsergebnis über 6 Monate erstrecken.

(4) Nach einer Erkrankung an Coli-Enteritis sind keine bakteriologischen Nachkontrollen erforderlich. Bei einer Aufnahme oder Wiederaufnahme in eine Kindereinrichtung ist die Anordnung vom 13. Januar 1970 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (GBI. II S. 49) zu beachten.

### §5

#### Untersuchungen bei Bakterienausscheidung ohne vorangegangene Erkrankung

Bei Ausscheidern von krankheitsregenden Darmbakterien, die eine entsprechende Krankheit nicht unmittelbar vor der Feststellung der Ausscheidung durchgemacht haben, sind bakteriologische Untersuchungen in folgender Weise durchzuführen:

- a) Bei neu ermittelten Ausscheidern von Typhus und Paratyphus A- und B-Erregern sind zur Klärung der weiteren Ausscheidung 3 Stuhl- und Urinproben, die im Abstand von 2 Tagen zu entnehmen sind, zu untersuchen. Außerdem ist eine Untersuchung des durch Duodenalsondierung (wenn durchführbar) gewonnenen Gallensaftes vorzunehmen. Bei epidemiologischer Indikation ist der Ausscheider zur stationären Beobachtung einzuweisen. Führen diese Untersuchungen zu einem positiven oder teilweise positiven Ergebnis, sind die Stuhl- und Urinuntersuchungen in monatlichen Abständen bis zur Klärung, ob Dauerausscheidung vorliegt, fortzusetzen. Führen diese Untersuchungen zu einem negativen Ergebnis, ist die bakteriologische Nachkontrolle nur bei den in der Anlage zur Sechsten Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz aufgeführten Personenkreis, unabhängig von den sonstigen Überwachungsmaßnahmen, 1 Jahr lang in monatlichen Abständen fortzusetzen.
- b) Bei Ausscheidern von Erregern der Salmonellen-Enteritis sind die bakteriologischen Nachkontrollen nur durchzuführen bei dem in der Anlage zur Sechsten Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz genannten Personenkreis sowie bei Kindern, die Kindereinrichtungen, in denen auch Kinder unter X Jahr betreut werden, besuchen.

Die Nachkontrollen bestehen in der bakteriologischen Untersuchung von 3 Stuhlproben, die in Abständen von 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind. Führen die 3 Untersuchungen zu einem negativen Ergebnis, erfolgt die Entlassung aus der Nachkontrolle. Bleiben die Befunde länger als 14 Tage